

## Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riedlingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKeS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat am 12.12.2022 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riedlingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKeS) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riedlingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 2

#### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3

#### Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei Überlandhilfe für Gemeinden innerhalb des Landkreises Biberach im Sinne von § 26 FwG gilt die Regelung der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

## § 5

### Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. In Alarmbereitschaft versetzte, nicht ausgerückte Einsatzkräfte werden ebenfalls abgerechnet.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten, sowie angeordneter Ruhezeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Stadt Riedlingen für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## § 6

### Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.05.2019 außer Kraft.

Riedlingen, den 13.12.2022

Marcus Schafft  
Bürgermeister

### Kostenersatzverzeichnis (Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKeS)

#### 1. Personal

1.1. je Einsatzkraft und Einsatzstunde 20,00 €

#### 2. Fahrzeuge

##### **a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

1.	Kommandowagen KdoW	16 €
2.	Mannschaftstransportwagen MTW	20 €
3.	Einsatzleitwagen ELW1	34 €
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 €
5.	Gerätewagen Transport GW-T >9to z.Gg.	54 €

6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 €
7.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 €
8.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 €
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 €
10.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 €
11.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 €
12.	Rüstwagen RW	187 €
13.	Drehleiter DLAK 23/12	264 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

**b) nicht genormte Fahrzeuge** (§ 34 Absatz 7 FwG)

1.	Mobiler Stromerzeuger/Lichtmast Abt. Riedlingen	39 €
2.	Gabelstapler Abt. Riedlingen	19 €
3.	Motorboot/Trailer Abt. Riedlingen	5 €
4.	Anhänger Abt. Neufra	10 €
5.	Anhänger Abt. Pflummern	10 €
6.	Anhänger Abt. Zwiefaltendorf	4 €
7.	Anhänger Abt. Riedlingen	1 €

**3. Sonstiges**

- 3.1. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.
- 3.2. Tätigkeiten der Feuerwehr zur Brandverhütung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Riedlingen (FWS) wie z.B. Brandschutzunterweisungen / -schulungen, Einweisungen in die Handhabung von Feuerlöschgeräten, allgemeine Beratungstätigkeiten (ausgenommen: Brandschutzerziehung z.B. in Schulen und Kindergärten) oder sonstige Leistungen und Arbeitseinsätze:
  - 3.2.1. Hauptamtl. Feuerwehrangehörige bzw. Beschäftigte der Stadt Riedlingen (pro Person und Stunde):
    - a. Stundensatz zur internen Verrechnung 43,00 €
    - b. Stundensatz zur externen Verrechnung 52,00 €
  - 3.2.2. Ehrenamtl. Feuerwehrangehörige (pro Person und Stunde) wie Nr.1.1
  - 3.2.3. Gasbefeuerter Feuerlöschtrainer inkl. Übungslöscher, Verbrauchsmaterial, Zubehör (Pauschale pro Stunde) 25,00 €
- 3.3. Zu erhebende Verwaltungsgebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Riedlingen (Verwaltungsgebührensatzung)